

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG

Stefan Zweig



Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 9 / 2021
19.05.2021

COVID-19-Maßnahmenerleichterungsverordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig (PHS)

(VO Nr. 10/2021)

mit der die Covid-19-Maßnahmen an der PHS in Anlehnung an die COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2021) in Bereichen der Gleichstellung von genesenen und geimpften Personen mit getesteten Personen (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr) sowie Änderungen hinsichtlich der zulässigen Höchstzahl von Personen bei Zusammenkünften an bzw. im Rahmen von Veranstaltungen der PHS sowie weitere Anpassungen verordnet werden.

Das Rektorat verordnete aufgrund der Bestimmung *Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) erlassen wird* - BGBl. I Nr. 76/2021 eine Covid-19-Testpflicht für Studierende, Lehr- und Verwaltungspersonal nach Maßgabe der im Folgenden näher ausgeführten Bestimmungen. Nunmehr erfolgt die Implementierung eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr. Andere Maßnahmen, wie die Bewilligungspflicht für sämtliche Präsenzveranstaltungen (über Antrag an das Rektorat), die Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, das Tragen von FFP-2-Masken etc. (vgl. im Folgenden) werden hiermit teilweise abgeändert verordnet und bleiben somit im Wesentlichen weiterhin aufrecht. Das Rektorat berücksichtigte bei seiner Entscheidungsfindung, dass nach wie vor die Altersgruppe der 19-24jährigen eine hohe Covid-19-Ansteckungsrate aufweist und die Impfrate in dieser Altersgruppe noch immer sehr niedrig ist. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass verschiedene Virusmutationen bei SARS-CoV-2 positiven Personen nachgewiesen werden konnten und mit diesen Formen eine deutlich erhöhte Ansteckungsgefahr verbunden ist und schutzwirksame Maßnahmen somit weiterhin geboten und notwendig erscheinen.

Als Zielsetzungen der Covid-19-Maßnahmen bleiben unverändert aufrecht:

- 1. Reduzierung der Anzahl der anwesenden Personen auf ein Niveau niedriger epidemiologischer Gefahr**

2. **Aufrechterhaltung des Lehr- und Verwaltungsbetriebs an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig**
3. **Aufrechterhaltung des Forschungsbetriebs**

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

§ 1. Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens der PHS ist – unbeschadet der Pflicht zur Einhaltung der sonstigen durch das Rektorat der PHS verordneten Covid-19-Schutzmaßnahmen nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zulässig. Dies gilt für Studierende und Studienwerber_innen sowie für Lehrende, Prüfende und allfällige sonstige anwesende Personen (soweit deren Anwesenheit beim Rektorat beantragt und von diesem bewilligt wurde).

§ 2. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.
7. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
8. Bescheinigungen über das negative Ergebnis eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung, die nicht von einer zur Durchführung von SARS-CoV-2-Tests befugten Stelle (vgl. Z 1-3) ausgestellt wurden, gelten nur dann als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, wenn die dem Test zugrundeliegende Probe unter Aufsicht einer Person genommen wurde, die hierzu seitens der PHS beauftragt ist und die Durchführung des Tests und das dabei erzielte Ergebnis entsprechend beurkundet (=Selbsttest für Studierende).

Bei der Beurteilung der ausreichenden Aktualität des Tests ist auf das **geplante Ende** der Präsenz-Lehrveranstaltung, der Präsenz-Prüfung beziehungsweise des Präsenzmoduls eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens abzustellen. An der PHS durchgeführte Tests gelten ausschließlich am Tag der Testung und für Zwecke und im Bereich der PHS –

die Ausstellung einer Bestätigung mit Wirkung auch für andere Einrichtungen ist nicht zulässig.

§ 3. (1) Studierende, die an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder einer Präsenz-Prüfung teilnehmen, haben während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung den vorgeschriebenen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr mit sich zu führen und dem/der Lehrveranstaltungsleiter_in, dem/der Prüfer_in sowie vom Rektorat allenfalls beauftragten Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Lehrveranstaltungsleiter_innen und Prüfer_innen sind verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung selbst zu überprüfen und jenen Personen, die keine entsprechende Bescheinigung mit sich führen, **die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung etc. zu verweigern**. Zum Zweck der Überprüfung von Bescheinigungen sind die in Satz 1 genannten Personen zur Feststellung der Identität der überprüften Studierenden berechtigt. Die Erfüllung dieser Maßnahmen ist von den Lehrveranstaltungsleiter_innen und Prüfer_innen durch Abhaken auf einer Personenliste (Teilnehmer_innenliste aus PHO) zu dokumentieren. Diese Liste ist anschließend von den Lehrveranstaltungsleiter_innen bzw. Prüfer_innen eigenhändig zu unterschreiben und im Info-Point abzugeben. Dort werden diese Listen für eine Dauer von drei Wochen für Dritte unzugänglich verwahrt und anschließend vernichtet. Die Vernichtung der Listen (Schreddern) ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Alternativ kann die Überprüfung von Bescheinigungen, die Feststellung der Identität sowie die Verweigerung der Teilnahme auch durch andere vom Rektorat beauftragte Personen durchgeführt werden.

§ 4. Für Studienwerber_innen, die an einem Präsenzmodul eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens teilnehmen, gilt § 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen einer entsprechenden Bescheinigung vom Rektorat durch Beauftragung entsprechend geeigneter Personen mit der Überprüfung der Bescheinigungen sicherzustellen ist.

§ 5. Für Studierende und Studienwerber_innen, denen die Teilnahme an einer Präsenz-Lehrveranstaltung oder einer Präsenz-Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 verweigert wird, ist die Abwesenheit jedenfalls nicht als Prüfungsantritt zu werten.

§ 6. Für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie an Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens anderer Bildungseinrichtungen, die – insbesondere im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen – gegebenenfalls in Räumlichkeiten der PHS stattfinden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Umgekehrt richten sich die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Präsenz-Lehrveranstaltungen, Präsenz-Prüfungen sowie Präsenzmodulen eines Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahrens der PHS, die im Rahmen von gemeinsam eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogrammen in den Räumlichkeiten einer Partnereinrichtung stattfinden, nach den Vorgaben dieser Institution.

§ 7. Für Präsenzmodule von Eignungs-, Aufnahme- oder Auswahlverfahren können durch Verordnung des Rektorats rechtzeitig vor Abhaltung des entsprechenden Moduls nähere und gegebenenfalls abweichende Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erlassen werden.

§ 8. Manipulationen und Täuschungen im Zusammenhang mit dem o.a. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr sind durch die Rektorin/den Rektor bereits beim bloßen Versuch zur Anzeige bei den Verwaltungsbehörden bzw. den gerichtlichen

Strafverfolgungsbehörden (insb. Urkundenfälschung gem. § 223 StGB) zu bringen. Daneben ist die Verhängung dienstrechtlicher bzw. studienrechtlicher (hier insb. § 59 Abs. 1 Z 8 Hochschulgesetz 2005 i.V.m. Teil B, Kapitel III., Z. 2 der Satzung der PHS) Konsequenzen möglich.

Konsolidierte Übersicht der Covid-19-Maßnahmen an der PHS:

FFP-2-Maske: Im Sinne dieser Verordnung ist FFP-2-Maske ausschließlich eine solche mit entsprechendem Prüfzeichen (CE-Kennzeichen) und ohne Ausatemventil. Masken mit der Kennung KN-95 erfüllen die Anforderungen dieser Verordnung aufgrund möglicher schlechterer Filterwirkung nicht.

BEREICH	MASSNAHMEN
FFP-2-Masken Tragepflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Das Tragen einer FFP-2-Maske im gesamten Haus ist obligatorisch - auch in genehmigten Präsenz-Lehrveranstaltungen. • Die FFP-2-Maske ist selbst mitzubringen. • Faceshields sind verboten. Personen mit attestierten und das Tragen von FFP-2-Masken unmöglich machenden Atemwegserkrankungen (Vorlage eines Facharztgutachtens Pneumologie/HNO an das Rektorat schon vor Aufsuchen der PH) können einen einfachen Mund-Nasen-Schutz tragen.
Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr – Voraussetzungen und Gültigkeitsdauer + Selbsttests	<ul style="list-style-type: none"> • Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist vor Beginn einer durch das Rektorat genehmigten Präsenz-Lehrveranstaltung, Präsenz-Prüfung oder Präsenz-Besprechung zwischen Mitarbeiter_innen für alle teilnehmenden Studierenden und Lehrenden bzw. Mitarbeiter_innen verpflichtend zu erbringen. • Die Selbsttests für Studierende (vgl. § 2 Z. 8 VO Nr. 10/2021) sind in den ausgewiesenen Testbereichen im EG durchzuführen. Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter_innen können die Selbsttests in ihren Büros durchführen. • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests haben Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter_innen unverzüglich die Covid-Hotline 1450 anzurufen. Im Falle von positiven Selbsttests bei Studierenden rufen die Lehrenden 1450 an. Entsprechend den dort gegebenen Anweisungen ist ein PCR-Test durchzuführen zu lassen bzw. sonst zu verfahren. Von einem positiven Testergebnis Betroffene haben sich jedenfalls unverzüglich selbständig und eigenverantwortlich von übrigen Personen abzusondern. Für die Absonderung positiv getesteter Studierender steht der Aufenthaltsraum im EG zur Verfügung. • Trotz des erbrachten Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ist unverändert von allen Personen eine FFP-2-Maske zu tragen. <ul style="list-style-type: none"> • Für Präsenz-Besprechungen zwischen Mitarbeiter_innen: Sie erhalten die Testkits für die Durchführung eines Selbsttests bei Ihrer Institutsleitung bzw. am Infopoint – frühzeitige

Anmeldungen (mindestens 2 Tage vor Verwendung) sind erforderlich. Sonstige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr lt. § 2 Z 1-7 VO Nr. 10/2021 sind von allen Mitarbeiter_innen aus den Bereichen Lehre und Verwaltung hinsichtlich ihrer Gültigkeit selbständig und eigenverantwortlich zu verwalten und auf deren Verlangen Mitgliedern des Rektorats oder sonstigen von der Rektorin/dem Rektor jeweils mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen unmittelbar und unverzüglich vorzulegen.

- Für **Präsenz-Prüfungen**: Sie erhalten die Testkits beim Infopoint und müssen mindestens 2 Tage vorher einen Termin zur Abholung mit Frau Jennifer Islamovic vereinbaren. Die Präsenzprüfung muss VORHER vom Rektorat genehmigt werden. Die maximale Anzahl der anwesenden Personen wird im Rahmen der Antragstellung vom Rektorat genehmigt.
- Für **Präsenz-Lehrveranstaltungen**: Lehrveranstaltungsleiter_innen erhalten die Testkits für Selbsttests beim Infopoint und müssen mindestens 2 Tage vorher einen Termin zur Abholung mit Frau Jennifer Islamovic vereinbaren. Die Präsenz-LV muss VORHER vom Rektorat genehmigt werden – samt COVID-Konzept.
- **Für alle Fälle gilt**: Selbsttests können nur zur Verfügung gestellt werden, solange der Vorrat reicht – die Situation hinsichtlich Nachlieferungen ist derzeit noch unklar. Daher gelten die Genehmigungen von Präsenzlehrveranstaltungen unter Vorbehalt, so lange ausreichend Testkits vorhanden sind.
- **Bei genehmigten Präsenzprüfungen sorgt das Rektorat jedenfalls für das Vorhandensein ausreichender Testkits.**
- Die Hauswarte sorgen für die **Entsorgung der gebrauchten Testkits** in den Teststationen. Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter_innen sorgen selbst für die hygienische Entsorgung ihrer Testkits bei Durchführung der Tests im Büro.
- **Gültigkeit des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr** lt. § 2 Z 1-7 VO Nr. 10/2021:
 1. Ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme **nicht mehr als 24 Stunden** zurückliegen darf,
 2. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme **nicht mehr als 48 Stunden** zurückliegen darf,
 3. Ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme **nicht mehr als 72 Stunden** zurückliegen darf,
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den **letzten sechs Monaten** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung **ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf**, oder

	<p>b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder</p> <p>c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder</p> <p>d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,</p> <p>6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,</p> <p>7. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbsttests gelten ausschließlich am Tag der Testung. Die Lehrveranstaltungsleiter_innen übergeben den Studierenden schriftliche Bestätigungen, die AUSSCHLIESSLICH für den PH-internen Gebrauch am Ausstellungstag Gültigkeit haben. • Es steht eine Checkliste zur Durchführung von Selbsttests zur Verfügung. Diese wird allen Mitarbeiter_innen übermittelt und ist im Intranet abrufbar.
Zugangsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrende melden sich mit ihrem Chip beim Anwesenheitssystem an und ab. • Mitverwendete und Lehrbeauftragte, die keinen Chip haben, schreiben sich auf die Anwesenheits- bzw. Teilnehmer_innenlisten. • Das Zugangsmanagement an dislozierten Veranstaltungsorten erfolgt für Lehrende und Referent_innen über die Teilnehmer_innenlisten. • Verwaltungsmitarbeiter_innen melden sich mit ihrem Chip im Zeiterfassungssystem an und ab. • Studierende werden über die Teilnehmer_innenlisten in den LVs erfasst. Die Lehrenden sind für die Führung der Listen verantwortlich und bewahren diese auf. • Besucher_innen melden sich am Info-Point an und ab und werden hier in Listen erfasst.
Zu- und Abgangsregelung	<ul style="list-style-type: none"> • Beim Gehen auf den Treppen und in den Gängen halten sich alle auf der rechten Seite – so kann jedenfalls der Abstand gewahrt werden.
Öffnungszeiten und Büronutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig ist aus organisatorischen Gründen Mo bis Do von 7 bis 17 Uhr geöffnet, am Freitag von 7 bis 13 Uhr. Am Wochenende ist die Pädagogische Hochschule geschlossen. • Während der Öffnungszeiten können Büros von Lehrenden und Verwaltungsmitarbeiter_innen genutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass genügend Abstand gehalten werden kann.

	<ul style="list-style-type: none"> • Büros dürfen von max. 2 Personen gleichzeitig genutzt werden, allerdings nur dann, wenn die Abstände eingehalten werden können. Regelmäßiges Lüften beachten!
2-Meter-Abstand halten	<ul style="list-style-type: none"> • Ein 2 Meter Abstand ist überall zu halten, eigene Regeln für Musik und Sport sind zu beachten.
Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Hände regelmäßig waschen und desinfizieren, Hustenetikette beachten. • In jedem Seminarraum stehen eine Sprühflasche mit Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe zum Angreifen der Sprühflasche und Papier zur Verfügung. Im Bedarfsfall bitte an den Hauswart wenden. Die Lehrveranstaltungsleitung bzw. der Referent/ die Referentin ist dafür verantwortlich, dass die Tische zu Beginn jeder LV desinfiziert werden. • Die Reinigungskräfte desinfizieren die Seminarräume, WCs und Türgriffe an den Tagesrändern.
Lüften	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens alle 20 Minuten sind Büros und Seminarräume für eine Dauer von 5 Minuten zu lüften. • Räume ohne Fenster werden automatisch gelüftet. Für die Wartung der Filter ist gesorgt.
Lehre Aus- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Lehrveranstaltungen (in der Aus-, Fort- und Weiterbildung) sind – soweit dies möglich ist - digital durchzuführen. • Die Genehmigung erfolgt durch das Rektorat nach Antragstellung an rektorat@phtsalzburg.at • Die LVs, für die Ausnahmen für eine Abhaltung in Präsenz genehmigt werden, finden unter strikter Einhaltung ALLER Präventionsmaßnahmen statt. Die Obergrenze liegt grundsätzlich bei 17 Studierenden, soll aber so weit wie möglich unterschritten werden. Veranstaltungen, insbesondere Prüfungen mit bis zu maximal 25 Personen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich: Antrag an das Rektorat, Abhaltung ausschließlich im großen Hörsaal der PHS, fixe festgelegte Sitzplatzzuweisung und Dokumentation in Form eines Sitzplanes, Einhaltung ALLER übrigen Covid-19-Schutzmaßnahmen (insb. Einhalten der Abstände auch beim Betreten und Verlassen des Hörsaals – Einrichtung eines Einbahn-Systems für Ein- und Ausgang sowie beim Zuweisen und Aufsuchen sowie Verlassen der Sitzplätze – Tragen einer FFP2-Maske). • Die Lehrveranstaltungsleiter_innen haben Sitzpläne zu führen und diese für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. • Ton- und Video-Aufnahmen der Lehrveranstaltungen sind aus Datenschutzgründen nicht zulässig. • Wer sich krank fühlt, bleibt zuhause, ist jedoch – sofern der Zustand das erlaubt - per ZOOM oder TEAMS o.ä. anwesend oder erhält entsprechend umfangreiche Ersatzaufträge.

	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Prüfungen können unter Einhaltung der hier genannten Bestimmungen (2-Meter-Abstand, FFP-2-Maske, Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, begrenzte Teilnehmerzahl, Lüften) in Präsenz abgehalten, aber auch digital durchgeführt werden. Schriftliche Prüfungen können bei Einhaltung der Testpflicht mit Genehmigung des Rektorates durchgeführt werden. Die Obergrenze der Teilnehmer_innen liegt bei 25 Studierenden im Großen Hörsaal. • STEOP-Prüfungen finden online oder mündlich statt.
Lehre Fortbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenzveranstaltungen sind vorzugsweise digital durchzuführen, können über Antrag aber unter Umständen (ev. auch teilweise) in Präsenz durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Antrag an das Rektorat rektorat@phsalzburg.at unter Nachweis, dass Teilnehmer_innen ausnahmslos aus dem regionalen Umfeld stammen – keine Durchmischung von Teilnehmer_innen aus verschiedenen Bundesländern. • Bundesweite FWB-Veranstaltungen sind zu verschieben, abzusagen oder digital durchzuführen. • SCHILF sind solange die Ampel für die betreffenden Schulen auf Rot stehen ausschließlich digital möglich.
Etikette in der online-Lehre	<ul style="list-style-type: none"> • Die Etikette für online-Lehre wird an der PHS veröffentlicht und von allen eingehalten.
Winter- und Sommersportwoche bzw. –tage	<ul style="list-style-type: none"> • Sind abzusagen.
Musik	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumentalmusik und Gesang können in Kleingruppen stattfinden. Das Rektorat empfiehlt, die LVs soweit wie möglich digital durchzuführen. Anträge für Ausnahmen können an rektorat@phsalzburg.at gerichtet werden, und es ist die Genehmigung durch das Rektorat VOR Durchführung der Präsenzveranstaltung erforderlich • Findet Gesang in Präsenz statt, ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten und ein Spuckschutz ist aufzustellen und es ist auf regelmäßiges Lüften zu achten. • Unterricht mit Blasinstrumenten findet nach genehmigtem Antrag an das Rektorat in Präsenz in Form von Einzelunterricht oder in Kleinstgruppen statt. Es sind mindestens 3 Meter Abstand einzuhalten. Ein Spuckschutz ist aufzustellen, auf regelmäßiges Lüften ist zu achten. Die zu den Selbsttests gemachten Ausführungen (s.o.) sind zu beachten.
Exkursionen und Lehrausgänge	<ul style="list-style-type: none"> • Exkursionen und Lehrausgänge können aus wichtigen Gründen durchgeführt werden und sind beim Rektorat rektorat@phsalzburg.at zu beantragen.
Incomings	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten dieselben Bestimmungen wie für alle anderen Studierenden.
Bibliothek	<ul style="list-style-type: none"> • Ausleihe zu den Öffnungszeiten (bestellte Bücher können abgeholt werden)

	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang zu den Zeitschriften ist für Einzelpersonen möglich.
Dienstreisen	<ul style="list-style-type: none"> • Inlandsdienstreisen können aus besonders wichtigen Gründen genehmigt werden. Anträge müssen beim Rektorat rektorat@phsalzburg.at beantragt und VOR Antritt der Dienstreise genehmigt werden.
Abhaltung von internen und externen Konferenzen und Klausuren	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abhaltung von internen Konferenzen und Klausuren in Präsenz ist nach Vorlage eines entsprechenden Ansuchens in kleinen Gruppen möglich und sind beim Rektorat zu beantragen. Es ist die Genehmigung durch das Rektorat VOR Durchführung erforderlich. • Externe Konferenzen und Klausuren sind weiterhin untersagt. Allfällige besonders wichtige Ausnahmen sind beim Rektorat rektorat@phsalzburg.at zu beantragen. • Die Durchführung von online-Konferenzen und Besprechungen wird empfohlen. Maskenpflicht und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr sind einzuhalten.
Sonstige Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt. Ausnahmen können beim Rektorat rektorat@phsalzburg.at beantragt werden.
Service der Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Verwaltungseinheiten stehen unter Einhaltung der in dieser Verordnung angeführten Regeln zur Verfügung. • Verkürzte Öffnungszeiten der Servicestellen und Sekretariate werden in Absprache mit dem Rektorat bzw. der Institutsleitung festgelegt und an den Bürotüren veröffentlicht.
Nutzung der Aufenthaltsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufenthaltszonen in den Gängen und der Aufenthaltsraum können von Studierenden während der Öffnungszeiten genutzt werden, es ist jedoch auf striktes Einhalten der Präventionsmaßnahmen zu achten: Verpflichtendes Tragen einer FFP-2-Maske, der Mindestabstand beträgt in diesen Zonen 3 Meter! • Es halten sich maximal 5 Personen pro Aufenthaltszone auf. • Die Teeküchen dürfen max. von 1 Person (trotzdem Tragen einer FFP-2-Maske um keine Aerosole zu hinterlassen) zur Zubereitung von Getränken/Speisen, nicht aber zum Verzehr genutzt werden.
Buffet	<ul style="list-style-type: none"> • Das Buffet ist unter den in § 6 COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II Nr. 214/2021) genannten Voraussetzungen grundsätzlich geöffnet. Die Einhaltung der dort genannten Bestimmungen für das Gastgewerbe obliegt dem Betreiber des Buffets. Davon unberührt bleibt das Hausrecht der Rektorin/des Rektors. • Abholung von vorbestellten Speisen ist möglich.
Pädagogisch Praktische Studien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Praktika finden soweit möglich in Präsenz statt. • Alternativ: Die Studierenden werden auf die Möglichkeit der Sommerschule im Sommer 2021 hingewiesen.

Vorgehen im Krankheitsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Verdachtsfälle sind dem Rektorat zu melden. • Positive COVID-19-Tests müssen dem Rektorat gemeldet werden. • Für COVID-19-Risikogruppen gelten besondere Maßnahmen, die extra festgelegt werden. Personen der COVID-19-Risikogruppen melden dies dem Rektorat.
Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Regeln/ Hausordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Abmahnung oder Verweis durch die Rektorin/den Rektor. • Dienst- bzw. Arbeitsrechtliche und schadenersatzrechtliche, je nach Sachverhalt auch strafrechtliche Konsequenzen. • Betretungsverbot – ausgesprochen durch eines der Mitglieder des Rektorats.

Diese Verordnung tritt mit 19.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

HRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Elfriede Windischbauer

Rektorin

Salzburg, 18.05.2021